

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	000.6 - Datenschutzbeauftragter
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Ralph Selle-Brandes 563-6512 Ralph.selle-brandes@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.04.2018
Drucks.-Nr.:		VO/0324/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.05.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Datenschutzgrundverordnung" (VO/0324/18) vom 10.04.2018		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Datenschutzgrundverordnung“ (VO/0324/18)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antworten der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Mucke

Beantwortung

Vorbemerkung:

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist, wie zu Recht festgestellt wurde, nach der Übergangsfrist von zwei Jahren grundsätzlich ab dem 25.05.2018 unmittelbar umzusetzen. In dieser Übergangsfrist waren die nationalen Gesetzgeber gefordert, vorgesehene Konkretisierungen und rechtliche Spielräume durch eigene Gesetzgebung zu gestalten. Der Bund hat dies 2017 in großen Teilen mit umfassenden Gesetzesänderungen (u.a. Bundesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbücher, Abgabenordnung) umgesetzt und zum 25.05.2018 in Kraft gesetzt. Das Land NRW hat die Anpassung der verschiedenen Fachgesetze den einzelnen Ressorts überlassen und bisher nur den Entwurf eines neuen Datenschutzgesetzes NRW in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (Landtag NRW Drucksache 17/1981). Eine Inkraftsetzung zum 25.05.2018 ist noch möglich. Weitere

Gesetzesanpassungen sind in NRW noch zu erwarten, wie z.B. das Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW und das Schulgesetz NRW samt Verordnungen. Die Aufsichtsbehörden und die Landesdatenschutzbeauftragten haben hierauf ebenfalls mit zeitlichen Verzögerungen reagiert, so dass Vorlagen, Handreichungen und Musterdokumente / amtliche Vordrucke verstärkt, aber bei Weitem noch nicht vollständig, erst seit dem Jahreswechsel zur Verfügung gestellt werden. Erst nach Abschluss aller erforderlichen Anpassungsarbeiten des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden kann die Umsetzung in den Kommunalverwaltungen vollständig umgesetzt und abgeschlossen werden.

Neben den vorgenannten Rahmenbedingungen sind weitere Aspekte des neuen europäischen Datenschutzrechtes zum Verständnis von zentraler Bedeutung. Die DS-GVO wurde in den grundsätzlichen Strukturen aus dem deutschen Datenschutzrecht entwickelt. Viele grundlegende rechtliche Anforderungen haben sich dementsprechend nicht verändert (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Zweckbindung, Datenminimierung etc.). Auch die Anforderungen an die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten entsprechen weitestgehend den bekannten Anforderungen, wurden aber zum Teil konkretisiert. Wesentlich erhöht und verändert wurden hingegen, neben den möglichen Bußgeldern, die Anforderungen an die Transparenz und an die Rechenschaftspflicht / Dokumentationspflicht. Hieraus ergeben sich neue und formalisiertere Verfahrensabläufe. Von dem angesprochenen erhöhten Bußgeldrahmen sind die Einrichtungen des Bundes grundsätzlich ausgenommen; das Land NRW plant mit dem neuen Datenschutzgesetz NRW eine ähnliche Regelung. In Folge der Neuheit und der gestiegenen Komplexität der Rechtsmaterie sind Teilbereiche noch inhaltlich auszulegen und eine umfassende gestaltende Rechtsprechung der Gerichte wird erwartet.

Die Fragen 1-7 werden auf Grund des engen inhaltlichen und überschneidenden Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet:

Fragen 1-7:

1. Welche der neuen Pflichten sowie technischen Anforderungen wurden bereits von der Stadt Wuppertal umgesetzt?
2. Welche stehen noch zur Umsetzung an?
3. Werden die Verfahrensbeschreibungen für das von der Kommune geforderte „Verzeichnis zu Verarbeitungstätigkeiten“ zum Stichtag vollständig erfasst und vom Datenschutzbeauftragten geprüft sein?
4. Welche Anforderungen wird die Stadt Wuppertal ggfs. konkret bis zum Stichtag 25. Mai 2018 nicht umsetzen können? Bis wann ist die Fertigstellung dieser Anforderungen dann geplant?
5. Welche stehen noch zur Umsetzung an?
6. Werden die Verfahrensbeschreibungen für das von der Kommune geforderte „Verzeichnis zu Verarbeitungstätigkeiten“ zum Stichtag vollständig erfasst und vom Datenschutzbeauftragten geprüft sein?
7. Welche Anforderungen wird die Stadt Wuppertal ggfs. konkret bis zum Stichtag 25. Mai 2018 nicht umsetzen können? Bis wann ist die Fertigstellung dieser Anforderungen dann geplant?

Antwort zu den Fragen 1-7:

Soweit die datenschutzrechtlichen Pflichten neu sind und die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen, Vorgaben und Abstimmungen gegeben sind, werden sie ab dem 25.5.2018 umgesetzt.

In Vorbereitung sind mit Stand vom 19.04.2018 konkret folgende Punkte:

- Sicherheit der Verarbeitung gem. Artikel 32 DS-DVO

Durch den Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements gem. ISO 27001 und der geplanten Zertifizierung der städtischen IT werden die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten im Sinne der DS-GVO in der nächsten Zeit wesentlich erhöht und optimiert.

Die u.a. in Artikel 32 DS-DVO beispielhaft angeführte Verschlüsselung der Daten wird derzeit umfassend durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnologien (u.a. Bitlocker, neue Zertifikatinfrastruktur, DE-Mail) ausgeweitet. Die geforderten angemessenen technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sind nicht neu und werden auch jetzt permanent den neuen Anforderungen angepasst.

- Transparenz und Informationspflichten gem. Artikel 12 ff DS-GVO

Eine verwaltungsweite Erfassung der relevanten Vorgänge im Sinne der Informationspflichten des Artikels 13 DS-GVO wurde veranlasst. Basierend auf dieser Inventarisierung werden z.Zt. die notwendigen Hinweistexte und Anpassungen der Formulare, Verträge, Einwilligungen und Nutzungsbedingungen durch die verantwortlichen Leistungseinheiten vorbereitet, soweit die noch nicht abgeschlossene Gesetzgebung dies zulässt. Formulare und Dokumente, die von Bundes- oder Landesbehörden im Rahmen einer Fachaufsicht vorgeben werden, sind noch abzuwarten und im Wesentlichen noch nicht bekannt. Um eine einheitliche und rechtssichere Vorgehensweise zu erreichen, werden die Vorgaben und die offenen landesrechtlichen Regelungen zunächst noch abgewartet, bevor mit der strukturierten flächendeckenden Veröffentlichung der Informationen für die Betroffenen begonnen wird. Gegebenenfalls werden jedoch einzelne Schritte vorgezogen, soweit hier längerfristige Verzögerungen abzusehen sind.

Das aktive Auskunftsrecht der Betroffenen wurde bereits im alten Datenschutzrecht umfassend gewährt. Etwaige Anpassungen werden im weiteren Verlauf im Rahmen einer kontinuierlicheren Verbesserung vorgenommen.

Zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz (z.B. via Internet) befinden sich in Prüfung und Vorbereitung.

- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Artikel 30 DS-GVO

Das bisher in Wuppertal umfassend nach altem Recht geführte Verfahrensverzeichnis wird durch ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ersetzt. Der Fokus verschiebt sich von dem Aspekt "Verfahren" mit Schwerpunkt Datenverarbeitung / Software auf den Aspekt "Verarbeitungstätigkeit" mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit als Prozess (z.B. Personalbuchhaltung). Hieraus ergeben sich inhaltliche Anpassungen der bisherigen Dokumentation. Damit einhergehend erfolgt eine Umstellung der Technik der Verzeichnisführung. Zukünftig wird das neue Verzeichnis als digitale Akte geführt, da das alte digitale Verfahrensverzeichnis nicht mehr durch den Hersteller angepasst wird.

Die bisherige verpflichtende Prüfung der Verfahren (sog. Vorabkontrolle) durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Ebenso wurde ihm durch die DS-GVO die Verantwortung für die Führung des Verzeichnisses entzogen und

der Behördenleitung übertragen. Dennoch wird die strukturierte Dokumentation durch den Datenschutzbeauftragten zukünftig weiterhin koordiniert und im Rahmen seiner allgemeinen Kontrollaufgaben werden einzelne DV-Verfahren geprüft. In einer Übergangszeit wird das alte Verzeichnisseverzeichnis noch die Basis der geforderten Dokumentation sein. Die Führung des neuen Verzeichnisses als digitale Akte ist vorbereitet. Das unverbindliche Muster der Landesdatenschutzbeauftragten NRW wird derzeit hierauf angepasst und abgestimmt. Der technische und inhaltliche Umstieg bei über 200 Verfahren wird gemäß den Übergangsvorschriften des DSGVO NRW (neu) sukzessive erfolgen. Ein Abschlusstermin kann nicht genannt werden, insbesondere da sich die Prozesse und die Verfahren im stetigen Wandel befinden (u.a. E-Government).

- **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Artikel 35 DS-GVO**
Die interne Organisation ist durch die neue Dienstweisung Datenschutz vorbereitet. Die Vorgaben der Landesdatenschutzbeauftragten NRW sind angekündigt, liegen jedoch noch nicht vor.
- **Meldepflichten bei Datenschutzpannen gem. Artikel 34 ff DS-GVO**
Die interne Organisation ist durch die neue Dienstweisung Datenschutz vorbereitet. Die Vorgaben der Landesdatenschutzbeauftragten NRW sind angekündigt, liegen jedoch ebenfalls noch nicht vor.

Die Umsetzung ist insgesamt erschwert durch die späte Gesetzgebung und den zum Teil fehlenden Vorgaben der verantwortlichen Aufsichtsbehörden. Die Unterstützung und Beratung durch die Landesdatenschutzbeauftragte ist auf Grund eigener Überbelastung auf ein Minimum beschränkt. Hilfestellung seitens der Verbände und Abstimmungen zwischen den Kommunen sind schwach ausgeprägt. Datenschutz als Querschnittsaufgabe ist zudem extrem abhängig von den Ressourcen und dem Engagement der Leistungseinheiten. Mit einer rechtzeitigen und umfassenden Umsetzung der DS-GVO ist unter den genannten Voraussetzungen nicht auszugehen, sondern es ist ein kontinuierlicher Anpassungsprozess zu in Abhängigkeit von den genannten Faktoren zu erwarten.

Frage 8:

Wurden bestehende Verträge mit externen IT-Dienstleister*innen auf ihre DSGVO-Konformität hin geprüft bzw. entsprechend neu abgeschlossen?

Antwort zu Frage 8:

Die bestehenden Verträge wurden unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Datenverarbeitung im Auftrag des geltenden Datenschutzrechtes abgeschlossen und mit entsprechenden Klauseln und Regelungen versehen. Somit ergibt sich nur ein kleiner und eher formeller Änderungsbedarf, der bereits jetzt schrittweise mit den Auftragnehmern abgearbeitet wird. Eine Kündigung der Verträge wird unter den vorgenannten Bedingungen nicht als notwendig angesehen und auch von den Aufsichtsbehörden nicht gefordert.

Frage 9:

Welche Schulungen zu den neuen Aufgaben und Verfahren sind bereits durchgeführt worden und welche sind noch vorgesehen?

Für wie viele Mitarbeiter*innen in welchen Fachbereichen sind Schulungen vorgesehen?

Antwort zu Frage 9:

Die Datenschutzsachbearbeiter/innen, die als Multiplikatoren ihrer Leistungseinheiten fungieren, wurden und werden seit Dezember 2017 in Workshops geschult. Flächendeckend werden darüber hinaus Informationen im Intranet bereitgestellt. Der Einsatz einer Online-Schulung wird geprüft. Spezialschulungen wie z.B. Datenschutz im Jugendamt wurden und werden auf Anforderungen in Kooperation mit den jeweiligen Leistungseinheiten angeboten. Dies ist jedoch abhängig von der Finanzierung externer Dozenten; die personellen und finanziellen Ressourcen des behördlichen Datenschutzbeauftragten genügen hier nicht. Zudem erhalten alle Auszubildenden eine halbtägige Grundunterweisung in den Datenschutz. Eine flächendeckende Direktschulung der Mitarbeiterschaft ist nicht angedacht und auch nicht aus anderen Kommunen / Behörden bekannt. Die eigenständige Einarbeitung in verändertes Recht des eigenen Arbeitsbereiches ist auch hier regelmäßig der Fall. Bei Rückfragen und konkretem Beratungsbedarf steht der Datenschutzbeauftragte zur Verfügung.

Frage 10:

Welche Unterstützung bietet die Stadt kleineren Vereinen bei der Anwendung der neuen Datenschutzrichtlinie an?

Antwort zu Frage 10:

Mangels eigener finanzieller und personeller Ressourcen und auf Grund der vielfältigen unterschiedlichen Ausprägungen und Strukturen der Vereine ist eine Unterstützung nicht möglich. In der Regel werden diese jedoch von den entsprechenden Interessenverbänden angeboten. Auch im Internet sind vielfältige Informationen zu finden, u.a.:

<https://www.engagiert-in-nrw.de/nrw-eu-datenschutz-grundverordnung-gilt-ab-25-mai-2018>

Frage 11:

Wenn bislang keine Unterstützung geplant ist: Kann die Verwaltung über die Ehrenamtsstelle für die Vereine eine Informationsveranstaltung für die Anwendung der Datenschutzrichtlinie durchführen?

Antwort zu Frage 11:

Siehe Punkt 10.